

# **Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Kreuztal**

## **1. Allgemeines**

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kreuztal. Die im Stadtarchiv verwahrten Archivalien können von Interessierten benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Kreuztal, insbesondere diese Benutzungsordnung, nicht entgegenstehen.

## **2. Art der Benutzung**

- 2.1 Die Benutzung kann zu dienstlichen Zwecken von Behörden, zu wissenschaftlichen Forschungen und sonstigen Zwecken erfolgen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- 2.2 Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt dessen Abschriften oder Kopien (auch von Teilen der Archivalien) vorlegen oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- 2.3 Benutzer/innen werden auf Wunsch fachlich beraten, ansonsten hat die Benutzung und Auswertung durch den/die Benutzer/in selbstständig zu geschehen. Auf weitergehende Hilfe, z.B. das Vorlesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.
- 2.4 Die Benutzung erfolgt ausschließlich in den Räumen der Stadt Kreuztal. Eine Ausleihe der Archivalien erfolgt nicht (Ausnahme sie 7.).
- 2.5 Schriftliche und telefonische Auskünfte erfolgen nur im Rahmen eines vertretbaren Verwaltungsaufwandes.

## **3. Benutzungsantrag**

- 3.1 Der/die Benutzer/in hat die Benutzungsgenehmigung schriftlich zu beantragen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Ändert sich der Zweck, so ist dies un- aufgefördert mitzuteilen.
- 3.2 Mit dem Benutzungsantrag muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgegeben werden, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet und Verstöße gegen- über den Berechtigten selbst vertreten werden.
- 3.3 Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, von jeder Arbeit, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Stadtarchivs beruht, ein kostenloses Belegstück abzuliefern.

## **4. Benutzungsgenehmigung**

- 4.1 Die Benutzungsgenehmigung erfolgt im Auftrag des Stadtdirektors durch die Archivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- 4.2 Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
  - a. gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen, schutzwürdige öf- fentliche Belange oder berechnigte Interessen Dritter gefährdet werden könnten oder ande- re Rechtsvorschriften (z.B. über die Geheimhaltung) verletzt würden,
  - b. die Archivalien wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfü- gbar sind, der Zustand der Archivalien gefährdet würde oder die Ermittlung bzw. Beschaf- fung der Archivalien einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

- 4.3 Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- 4.4 Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach 4.2 geführt hätten oder der/die Benutzer/in gegen diese Benutzungsordnung verstößt. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der/die Benutzer/in Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

## **5. Benutzung amtlichen Archivgutes**

- 5.1 Die Benutzung des Archivgutes richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) in der jeweils gültigen Fassung und unterliegt den darin genannten Sperrfristen.
- 5.2 Archivgut amtlicher Herkunft der Stadt Kreuztal sowie ihrer Rechtsvorgänger kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 5.3 Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach 5.2 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden.
- 5.4 Die Sperrfristen nach 5.2 und 5.3 gelten nicht für Archivalien, die bereits veröffentlicht wurden oder bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- 5.5 Die Sperrfristen können im Einzelfall verkürzt werden. Im Falle von 5.3 jedoch nur mit Einwilligung der Betroffenen (im Falle ihres Todes der Rechtsnachfolger) oder zu benannten wissenschaftlichen Zwecken, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Stadtdirektor. Er kann ergänzende Sicherungen (siehe 4.3) anordnen.

## **6. Benutzung von privatem Archivgut in Verwahrung der Stadt Kreuztal**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Kreuztal verwahrt wird, gelten die Fristen unter 5. entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## **7. Auswärtige Benutzung, Ausleihe**

In besonders begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, Archivalien bei genehmigter Benutzung auf Kosten der Benutzer/innen zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuliehen.

Ebenfalls ist eine Ausleihe zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich.

## **8. Reproduktionen, Wiedergabe**

- 8.1 Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer/innen Reproduktionen und Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- 8.2 Kopien und Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des Stadtarchivs veröffentlicht, vervielfältigt und weitergegeben werden. Die Veröffentlichungen und Vervielfältigungen sind nur unter Nennung der Quellenbezeichnungen sowie des Stadtarchivs zulässig. Das Stadtarchiv behält sich die Möglichkeit zur Forderung eines Veröffentlichungsentgeltes vor.

## **9. Kosten**

Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich, soweit nichts anderes, z. B. bezüglich Sachkosten oder Sonderleistungen nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kreuztal, bestimmt ist.

## **10. Haftung**

- 10.1 Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, das Archivgut mit äußerster Sorgfalt zu behandeln und es vor Verschmutzung, Beschädigung und jeglichen Veränderungen zu bewahren. Bei Entgegennahme des Archivgutes soll der/die Benutzer/in auf sichtbare Mängel hinweisen. Eine schuldhafte Veränderung oder Beschädigung des Archivgutes verpflichtet den/die Benutzer/in zum Schadensersatz.
- 10.2 Die Stadt Kreuztal übernimmt keine Haftung für Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivstücken oder Reproduktionen sowie aus fehlerhaften oder unvollständigen Auskünften ergeben.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung wurde vom Rat der Stadt Kreuztal am **05.06.1997** beschlossen und in Kraft gesetzt.